

Inhaltsverzeichnis:

Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Fontanestadt Neuruppin
(Zweitwohnungssteuersatzung)

1. Änderungssatzung zur Zweitwohnungssteuersatzung
2. Änderungssatzung zur Zweitwohnungssteuersatzung

Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Fontanestadt Neuruppin (Zweitwohnungssteuersatzung)

Aufgrund §§ 3, 28 Absatz 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Gesetze vom 16. Mai 2013 (GVBl. I Nr. 18) und der §§ 1 bis 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Mai 2013 (GVBl. I Nr. 18), hat die Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin in ihrer Sitzung am 24. März 2014 folgende Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Fontanestadt Neuruppin (Zweitwohnungssteuersatzung) beschlossen:

§ 1 Steuererhebung

Die Fontanestadt Neuruppin erhebt als örtliche Aufwandsteuer eine Zweitwohnungssteuer.

§ 2 Steuergegenstand

- 1) Die Zweitwohnungssteuer wird für das Innehaben einer Zweitwohnung im Gemeindegebiet erhoben.
- 2) Eine Zweitwohnung ist jede Wohnung im Gemeindegebiet der Fontanestadt Neuruppin nach dieser Satzung, die eine Person neben ihrer Hauptwohnung zum Zwecke der persönlichen Lebensführung oder der persönlichen Lebensführung ihrer Familienangehörigen innehat.
- 3) Die vorübergehende Nutzung zu anderen Zwecken, insbesondere zur Überlassung an Dritte, steht der Zweitwohnungseigenschaft nicht entgegen.
- 4) Eine Wohnung verliert die Eigenschaft einer Zweitwohnung nicht dadurch, dass ihr Inhaber sie zeitweilig als Kapitalanlage nutzt. Eine ausschließliche Nutzung als Kapitalanlage ist gegeben, wenn der Inhaber die Wohnung weniger als einen Monat für seine private Lebensführung nutzt oder vorhält und sie im Übrigen an Fremde vermietet oder nach den äußeren Umständen ausschließlich an Fremde zu vermieten sucht.
- 5) Wohnungen im Sinne dieser Satzung sind die Gesamtheit von Räumen, die zum Wohnen oder Schlafen benutzt werden oder genutzt werden können und über Fenster verfügen, die eine Wohnfläche von über 23 m² sowie eine Form der Wasserversorgung auf dem Grundstück, auf dem die Wohnung aufsteht, sowie eine Form der Elektroenergieversorgung aufweist.
- 6) Keine Zweitwohnungen im Sinne dieser Satzung sind:
 - a. Wohnungen, die von Trägern der öffentlichen und freien Jugendhilfe entgeltlich oder unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden und Erziehungszwecken dienen
 - b. Wohnungen, die von einem nicht dauernd getrennt lebenden Verheirateten oder eine eingetragene Lebenspartnerschaft Führenden, dessen eheliche Wohnung oder eingetragene lebenspartnerschaftliche Wohnung sich in einer anderen Gemeinde befindet, aus hauptberuflichen Gründen, Schul- oder Ausbildungszwecken bewohnt wird.

§ 3 Steuerpflichtige

- 1) Steuerpflichtig ist, wer im Gemeindegebiet der Fontanestadt Neuruppin eine Zweitwohnung im Sinne des § 2 innehat.
- 2) Haben mehrere Personen gemeinschaftliche eine Zweitwohnung inne, so sind sie Gesamtschuldner.

§ 4 Steuermaßstab

- 1) Die Steuer wird nach der lagedifferenzierten Wohnfläche berechnet.

- 2) Als Wohnfläche gilt die Fläche nach der Verordnung zur Berechnung der Wohnfläche (Wohnflächenverordnung – WoFIV) in ihrer aktuellen Fassung (aktuell zum Zeitpunkt des Erlasses dieser Satzung: Fassung vom 25. November 2003 (Bundesgesetzblatt 2003 I S. 2346)). Zur Wohnfläche gehören insbesondere Wohn- und Schlafräume, Küchen, Badezimmer, Toiletten, Flure und überdachte Terrassen.
- 3) Die Lagedifferenzierung erfolgt entsprechend der nachfolgenden Zonen:
- Zone 1: Wohnungen auf Grundstücken, die nicht unter die Zonen 2 und 3 fallen (abseits einer Wasserlage sowie normale Stadtlage)
 - Zone 2: Wohnungen auf Grundstücken mit einer Entfernung zum Wasser bis 300 m (wassernahe Lage) und in der Altstadt Neuruppin (Bereich gem. Anlage 1), die nicht unter Zone 3 fallen
 - Zone 3: Wohnungen auf Grundstücken mit direkter Wasserlage bzw. Lage am Wasser (nur getrennt durch Uferstreifen) und Toplage im Stadtgebiet der Fontanestadt Neuruppin.
- 4) Die Entfernung zum Wasser wird von der Uferkante bis zur Grundstücksgrenze berechnet.
- 5) Zur Toplage im Stadtgebiet gem. Abs. 3 (Zone 3) gehören die Wohnungen mit der postalischen Anschrift Karl-Marx-Straße sowie in den Wohngebieten in der „Fehrbelliner Vorstadt“ (Bereich gem. Anlage 2).

§ 5 Steuersatz

Die Steuersätze betragen:

1) in der Ortslage Neuruppin (Stadtgebiet)

- a) für zum dauerhaften Wohnen genutzte Zweitwohnungen in Wohnhäusern und vergleichbaren Objekten

Zone 1	5,00 €/m ²
Zone 2	7,00 €/m ²
Zone 3	9,00 €/m ²

- b) für Zweitwohnungen, die nicht das ganze Jahr genutzt werden können, also in Bungalows, Wochenendhäusern, Datschen und Lauben

Zone 1	3,35 €/m ²
Zone 2	4,70 €/m ²
Zone 3	6,00 €/m ² .

2) in den Ortsteilen der Fontanestadt Neuruppin (dörfliche Lage)

- a) für zum dauerhaften Wohnen genutzte Zweitwohnungen in Wohnhäusern und vergleichbaren Objekten

Zone 1	4,50 €/m ²
Zone 2	6,30 €/m ²
Zone 3	8,10 €/m ²

- b) für Zweitwohnungen, die nicht das ganze Jahr genutzt werden können, also in Bungalows, Wochenendhäusern, Datschen und Lauben

Zone 1	3,00 €/m ²
Zone 2	4,20 €/m ²
Zone 3	5,40 €/m ² .

3) in allen Außenbereichslagen (abseits einer Ortslage), d.h. das Grundstück ist mehr als 500 m vor nächsten geschlossenen Ortslage entfernt

a) für zum dauerhaften Wohnen genutzte Zweitwohnungen in Wohnhäusern und vergleichbaren Objekten

Zone 1	3,50 €/m ²
Zone 2	4,90 €/m ²
Zone 3	6,30 €/m ²

b) für Zweitwohnungen, die nicht das ganze Jahr genutzt werden können, also in Bungalows, Wochenendhäusern, Datschen und Lauben

Zone 1	2,35 €/m ²
Zone 2	3,30 €/m ²
Zone 3	4,25 €/m ²

§ 6 Entstehung und Ende der Steuerpflicht

- 1) Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben. Besteuerungszeitraum ist das Kalenderjahr. Besteht die Steuerpflicht nicht während des gesamten Kalenderjahres, ist der Besteuerungszeitraum derjenige Teil des Kalenderjahres, in dem die Steuerpflicht besteht.
- 2) Die Steuerpflicht für ein Kalenderjahr entsteht am 1. Januar eines Jahres. Tritt die Zweitwohnungseigenschaft erst nach dem 1. Januar eines Jahres ein, so entsteht die Steuerpflicht mit dem ersten Tag des auf diesen Zeitpunkt folgenden Monats.
- 3) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Zweitwohnungseigenschaft entfällt.

§ 7 Festsetzung und Fälligkeit der Steuer

- 1) Die Fontanestadt Neuruppin setzt die Steuer für ein Kalenderjahr oder – wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres entsteht oder endet – für den entsprechenden Teil des Kalenderjahres durch Bescheid fest. In dem Bescheid kann bestimmt werden, dass er auch für künftige Zeitabschnitte gilt, solange sich die Bemessungsgrundlagen und der Steuerbetrag nicht ändern.
- 2) Die Steuer wird erstmalig einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig. Bis zur Bekanntgabe eines neuen Bescheides ist die Steuer jeweils als Jahresbetrag zum 01. Juli eines jeden Jahres fällig und ohne erneute Aufforderung weiter zu entrichten.
- 3) Endet die Steuerpflicht vor Ablauf eines Kalenderjahres, ist die zu viel gezahlte Steuer auf Antrag zu erstatten.

§ 8 Steuererklärung

- 1) Der Inhaber der Zweitwohnung ist zur Abgabe einer Steuererklärung (Erhebungsbogen) verpflichtet. Zur Abgabe einer Steuererklärung ist auch verpflichtet, wer hierzu von der Fontanestadt Neuruppin aufgefordert wird.
- 2) Der Steuerpflichtige hat innerhalb eines Monats nach Aufforderung oder bei Änderungen des Steuermaßstabes eine Steuererklärung abzugeben.

§ 9 Anzeigepflicht

- 1) Wer Inhaber einer Zweitwohnung ist oder wird oder eine Zweitwohnung aufgibt, hat dies der Fontanestadt Neuruppin unaufgefordert innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- 2) Inhaber einer Zweitwohnung sind verpflichtet, der Fontanestadt Neuruppin die für die Höhe der Steuer maßgeblichen Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser

Veränderungen auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen Auskunft zu erteilen. Sofern der Steuerpflichtige in der Vergangenheit bereits durch Bescheid zur Zweitwohnungssteuer herangezogen wurde und sich Änderungen nicht ergeben haben, gelten die zur Steuererhebung und Festsetzung notwendigen Daten bereits als erhoben.

§ 10 Mitwirkungspflichten

Die Mitwirkungspflichten Dritter, insbesondere derjenigen, die dem Steuerpflichtigen die Wohnung überlassen, ihm die Mitnutzung gestattet haben – zum Beispiel des Vermieters und des Eigentümers des Grundstückes oder der Wohnung oder des Hausverwalters nach §§ 20 ff des Wohnungseigentumsgesetzes – ergeben sich aus § 93 der Abgabenordnung.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

Verstöße gegen Bestimmungen dieser Satzung werden nach den Straf- und Bußgeldvorschriften des KAG geahndet.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2014 in Kraft.

Fontanestadt Neuruppin, den 14. April 2014

*Jens-Peter Golde
Bürgermeister*

1. Änderung Zweitwohnungssteuersatzung

Präambel

Aufgrund des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I, S. 286), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.05.2013 (GVBl. I Nr. 18), in Verbindung mit den §§ 1 bis 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.12.2013 (GVBl. I Nr. 40), hat die Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin in ihrer Sitzung am 19.05.2014 folgende 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Fontanestadt Neuruppin (1. Änderung Zweitwohnungssteuersatzung) vom 14.04.2014, veröffentlicht im Amtsblatt für die Fontanestadt vom 23.04.2014, beschlossen:

Artikel 1

Änderung des § 2

§ 2 Abs. 6 wird um folgenden Buchstaben c. ergänzt:

„ c. Wohnungen in Frauenhäusern, Einrichtungen für Obdachlose und Asylbewerber und ähnlichen sozialen Einrichtungen sowie Justizvollzugsanstalten.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese 1. Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2014 in Kraft.

Fontanestadt Neuruppin, den 26.05.2014

*Jens-Peter Golde
Bürgermeister*

**2. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung
einer Zweitwohnungssteuer in der Fontanestadt Neuruppin
(2. Änderung Zweitwohnungssteuersatzung)**

Präambel

Aufgrund §§ 3, 28 Absatz 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 32), und der §§ 1 bis 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 32), hat die Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin in ihrer Sitzung am 13. April 2015 folgende 2. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Fontanestadt Neuruppin (2. Änderung Zweitwohnungssteuersatzung) vom 14. April 2014 (Amtsblatt vom 23. April 2014), geändert durch die 1. Änderung Zweitwohnungssteuersatzung vom 26. Mai 2014 (Amtsblatt vom 12. Juni 2014), beschlossen:

Artikel 1

Änderung des § 2

§ 2 Abs. 6 wird um folgenden Buchstaben d. ergänzt:

„d. Gartenlauben i.S.d. §§ 3 Abs. 2 und 20a des Bundeskleingartengesetzes (BKleingG) vom 28. Februar 1983 (BGBl. I S. 210) in der jeweils geltenden Fassung; dies gilt nicht für Gartenlauben, deren Inhabern vor dem 03. Oktober 1990 eine Erlaubnis zur dauernden Nutzung zu Wohnzwecken erteilt worden ist (§ 20a Satz 1 Nr. 8 BKleingG).“

Artikel 2

Änderung des § 7

§ 7 Abs. 4 erhält folgende ergänzende Fassung:

„4) Auf Antrag wird eine halbjährliche oder quartalsweise Zahlung gewährt, und zwar bei halbjährlicher Zahlweise in zwei Teilbeträgen zum 15. Februar und 15. August und bei quartalsweiser Zahlweise in vier Teilbeträgen zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November des jeweiligen Jahres.“

Artikel 3

Inkrafttreten

Diese 2. Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2014 in Kraft.

Fontanestadt Neuruppin, den 15.04.2015

*Jens-Peter Golde
Bürgermeister*

**Anlage 1 zur Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in
der Fontanestadt Neuruppin (Zweitwohnungssteuersatzung)**



Fontanestadt Neuruppin

Maßstab
gedruckt am

1:8150
12.03.2014

Kopie aus dem Liegenschaftskataster
Kein amtlicher Auszug
Nur für den Dienstgebrauch

Gemarkung: Neuruppin
Flur: 20
Flurstück: verschiedene
Lage: Altstadt

**Anlage 2 zur Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in
der Fontanestadt Neuruppin (Zweitwohnungssteuersatzung)**



Fontanestadt Neuruppin

Maßstab 1:3850
gedruckt am 12.03.2014

Kopie aus dem Liegenschaftskataster
Kein amtlicher Auszug
Nur für den Dienstgebrauch

Gemarkung: Neuruppin
Flur: 24
Flurstück: verschiedene
Lage: Wohngebiete in der "Fehrbelliner
Vorstadt"